

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für den Kauf von Ersatzteilen, Baugruppen oder Tooling (ALB Ersatzteile)

(Stand Dezember 2019)



1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle von uns mit einem Kunden geschlossenen Verträge über den Kauf von Ersatzteilen, Baugruppen oder Tooling sowie für diesbezügliche vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Kauf von Ersatzteilen, Baugruppen oder Tooling (ALB Ersatzteile), soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir unsere Leistungen an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringen oder in Einzelkorrespondenz auf diese verwiesen wird.
- 1.2. Auch wenn bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich unsere ALB in ihrer bei Beauftragung durch den Kunden unter https://mall-herlan.wifag-polytype.com/fileadmin/user_upload/metal_packaging/data/Data_Protection/MH_CS_ALB_Ersatzteile.pdf abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas Anderes. Dem Kunden wird auf Anforderung die jeweils aktuelle Fassung der ALB auch in gedruckter Form kostenfrei zugesandt.
- 1.3. Diese ALB gelten nicht gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.

2. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.
- 2.2. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, außerdem dadurch, dass wir mit der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistungserbringung beginnen. Wir können schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen. Die schriftliche Annahme des verbindlichen Kaufangebots durch uns (Auftragsbestätigung) kann auch per E-Mail (elektronisch) erfolgen.
- 2.3. Alle von uns zur Verfügung gestellten Informationen sind - soweit nicht anders gekennzeichnet oder vereinbart - auf den Zeitpunkt des Abrufs durch den Kunden befristet.
- 2.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder Verwendung für Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Vertragsgegenstand, Garantien, Leistungsänderungen

- 3.1. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere Auftragsbestätigung oder der beiderseits unterzeichnete Vertrag, sonst unser Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies in Textform vereinbaren oder wir sie in Textform bestätigt haben. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Vereinbarung in Textform oder unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
- 3.2. Produktbeschreibungen, Darstellungen und technische Daten sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen Erklärung in Textform. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- 3.3. Wir behalten uns geringfügige Leistungsänderungen vor, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt, die für den Kunden zumutbar sind. Insbesondere

handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen sind vom Kunden hinzunehmen, auch wenn er bei seiner Bestellung auf Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung als verbindliche Beschaffenheit.

4. Leistungszeit, Verzögerungen, Teilleistungen, Leistungsort

- 4.1. Soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde, gilt für die Lieferung von Ersatzteilen/Baugruppen/Tooling EXW Wöschbacher Str. 33, 76327 Pfinztal, Deutschland gemäß Incoterms 2020.
- 4.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 4.3. Angaben über die Lieferfrist verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten unter der Annahme richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfristen Richtwerte.
- 4.4. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn das Ersatzteil/Baugruppe/Tooling bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt wird.
- 4.5. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Pflichten (z.B. Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Leistung vereinbarter Anzahlungen) erfüllt hat.
- 4.6. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit, bis wir deren Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der zur Umsetzung der neuen Vorgaben notwendig ist.
- 4.7. Im Fall von höherer Gewalt und sonstiger unabwendbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten auftreten – verlängert sich, wenn der Lieferant an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer vorgenannten Anlaufzeit. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. In diesem Fall kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 4.8. Tritt aus den vorher genannten Gründen ein absehbarer Lieferverzögerung ein, werden wir den Kunden unverzüglich informieren und die voraussichtliche Lieferterminverschiebung nennen.
- 4.9. Bei Lieferverzögerung aus anderen Gründen hat der Kunde uns nach verstrichener Lieferfrist in Textform und unter der Angabe der Auftragsnummer anzumahnen und uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 5.1. Soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde, sind alle Zahlungen ohne Abzüge 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig und an die von uns genannte Zahlstelle zu leisten. Bankspesen sind vom Kunden zu tragen.
- 5.2. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte.
 - a) die Erfüllung unserer weiteren, eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bis zur Bewirkung der Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben
 - b) offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Monat berechnen. Bezugsgröße für den Basiszinssatz ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des

betreffenden Halbjahrs. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

- 5.3. Der Kunde kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.
 - 5.4. Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die Kalkulationsbasis in nicht vorhersehbarer Weise wesentlich beeinflussen und außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, berechtigen uns zur Anpassung des vereinbarten Preises in einer ausschließlich diesen Umständen Rechnung tragenden Höhe. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen, behördlichen Maßnahmen, Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten und Währungsschwankungen. Der auf dieser Grundlage angepasste Preis beruht auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der ursprünglich vereinbarte und dient nicht der Gewinnsteigerung.
 - 5.5. Wenn uns nach Vertragsschluss ungünstige Informationen über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden zugehen, können wir – wenn nicht ausnahmsweise sowieso Vorauskasse zu leisten ist – die Bearbeitung und Lieferung von einer angemessenen Vorauszahlung des Kunden oder von einer Sicherheitsleistung durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft abhängig machen.
- ## 6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1. Die Ersatzteile, Baugruppen oder Tooling bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Zu den Forderungen gehören auch Forderungen aus laufender Rechnung.
 - 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Der Kunde hat uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
 - 6.3. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übergeben oder sonstige, unser Eigentum gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an den Maßnahmen von uns zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
 - 6.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für uns. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet,

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für den Kauf von Ersatzteilen, Baugruppen oder Tooling (ALB Ersatzteile)

(Stand Dezember 2019)



- verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
- 6.5. Wir sind auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
- 6.6. Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltregelung nach diesem Paragraphen nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt uns der Kunde hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 7. Rüge- und Untersuchungspflicht; Allgemeine Pflichten des Kunden**
- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle unsere Lieferungen und Leistungen soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgebräuche tunlich ist unverzüglich ab Ablieferung bzw. Erbringung oder ab Zugänglichmachung entsprechend durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkennbare und/oder erkannte Mängel unverzüglich in Textform unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt, wenn der Mangel von uns arglistig verschwiegen wurde.
- 7.2. Der Kunde erkennt an, dass wir für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung von uns geschuldeter Lieferungen und Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen sind. Er verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Lieferung und Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Lieferungen und Leistungen gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Applikation zu testen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt, sowie vor Auslieferung seiner Produkte an seinen Kunden einen Funktionstest durchzuführen. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die der Kunde unentgeltlich als Beigabe oder im Rahmen der Gewährleistung bekommt.
- 7.4. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass wir unsere Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erbringen (z.B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).
- 8. Falschbestellungen**
- 8.1. Durch den Kunden falsch bestellte Ersatzteile bzw. nicht benötigte Ersatzteile werden grundsätzlich nicht zurückgenommen oder für spätere Ersatzteilanfragen gutgeschrieben.
- 8.2. Sollte im Einzelfall eine Vereinbarung zur Rücknahme von nicht benötigten Ersatzteilen zwischen den Vertragsparteien bestehen, hat der Kunde die Rücksendekosten sowie eine Aufwandskostenpauschale zur Wiedereinlagerung in Höhe von 15% des ursprünglichen Ersatzteilverkaufspreises zu tragen. Es werden grundsätzlich nur nicht gebrauchte und neuwertige Teile zurückgenommen.
- 9. Mängelgewährleistung**
- 9.1. Unsere Lieferungen und Leistungen haben die vereinbarte Beschaffenheit und eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Ohne ausdrückliche weitergehende Vereinbarung wird ausschließlich eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Lieferungen und Leistungen geschuldet. Für die Geeignetheit und Sicherheit unserer Lieferungen und Leistungen für eine kundenspezifische Applikation ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- 9.2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:
- a) wenn unsere Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden,
 - b) bei natürlichem Verschleiß,
 - c) bei nicht ordnungsgemäßer Wartung durch den Kunden oder Dritte,
 - d) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
 - e) bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten des Kunden oder Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
- Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Nichtvorliegens dieser Ausschlussgründe liegt beim Kunden.
- 9.3. Die Mängelrechte des Kunden setzen weiter voraus, dass er seinen Rüge- und Untersuchungspflichten gemäß Punkt 7.1 ordnungsgemäß nachgekommen ist und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt hat.
- 9.4. Bei Sachmängeln können wir zuerst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Leistungen, die den Mangel nicht haben, oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind mindestens zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue oder die gleichwertige vorhergehende Produktversion, die den Mangel nicht aufweist, ist vom Kunden als Nacherfüllung zu akzeptieren, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- 9.5. Der Kunde wird uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- 9.6. Entstehen uns daraus Mehrkosten, dass unsere Leistungen verändert oder falsch bedient wurde, können wir verlangen, dass uns diese ersetzt werden. Wir können Aufwandsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden.
- 9.7. Erhöhen sich die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, haben wir diese nicht zu tragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand vom Kunden nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch. Personal- und Sachkosten, die der Kunde wegen der Mangelhaftigkeit unserer Leistungen geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
- 9.8. Entstehen dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder
- gelieferten mangelfreien Sache, so tragen wir diese nachgewiesenen Kosten maximal bis zu Höhe des 1,5-fachen Nettopreises des konkreten mangelhaften Produktes.
- 9.9. Wenn wir die Nacherfüllung endgültig verweigern oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann er im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sowie der vertraglichen Vorgaben entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich im Rahmen der Regelungen zur Haftungsbeschränkung unter Punkt 10. bei Verschulden unsererseits Schadensersatz oder Aufwandsersatz verlangen.
- 9.10. Der bloße Austausch eines Ersatzteils stellt nicht per se ein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 10. Haftung; Haftungsbeschränkung**
- 10.1. Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Verzug, Pflichtverletzung und unerlaubte Handlung) nur bei Verschulden unsererseits und sofern im jeweiligen Einzelvertrag keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen wurden, in folgendem Umfang:
- a) Die Haftung bei Vorsatz sowie aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haften wir in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
 - c) In anderen Fällen haften wir nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- Wir haften im Rahmen unserer bestehenden Betriebshaftpflicht.
- 10.2. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind dabei nach der Rechtsprechung solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.3. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verdienstentgang, Verlust von Aufträgen und sonstige indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 10.4. Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 10.5. Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden offen.
- 11. Verjährung**
- 11.1. Die Verjährungsfrist beträgt
- a) für Ansprüche aus Kaufpreisrückzahlung und Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Ware;
 - b) bei Ansprüchen wegen Sachmängeln bei Vorliegen eines Kaufvertrags ein Jahr, beginnend ab Ablieferung der Ware;
 - c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Ware herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen;
 - d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder aus Verzug ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen ein.
- 11.2. Bei Schadens- und Aufwandsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für den Kauf von Ersatzteilen, Baugruppen oder Tooling (ALB Ersatzteile)

(Stand Dezember 2019)



unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

Version 0.9.9 (Stand: 17.12.2019)

12. Sozialklausel

Bei der Bestimmung der Höhe eines etwaigen von uns zu erfüllenden Ersatzanspruches aus oder in Zusammenhang mit einer vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden und eine besonders ungünstige Einbausituation der Ware angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

13. Exportkontrolle

- 13.1. Die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen oder Lieferungen gelten unter Vorbehalt ausfuhrrechtlicher Sanktionen. Angebotene Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Endverbleibs oder ihres Verwendungszwecks den Vorschriften der Exportkontrolle nach deutschem oder internationalem Recht unterliegen, können nachträglich unsererseits annulliert werden. Gleiches gilt für Sanktionen gegen Personen, Gruppen und finanziellen Mitteln. Bei Bedarf sind behördliche Genehmigungen unsererseits einzuholen.
- 13.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Weitergabe unserer Waren oder der von uns erbrachten Leistungen an Dritte, die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts zu beachten und einzuhalten.
- 13.3. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Weitergabe unserer Waren oder erbrachten Leistungen an Dritte, durch geeignete Prüfungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass er durch eine solche Weitergabe oder Bereitstellung nicht gegen Embargoverordnungen, insbesondere die der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote, verstößt.
- 13.4. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen, welche aus der Nichtbeachtung vorgenannter exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Empfänger geltend gemacht werden, vollumfänglich frei und verpflichtet sich zum Ersatz der uns daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen.

14. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist sofern nichts anderes vereinbart ist unser Geschäftssitz (Wöschbacher Straße 33, 76327 Pfinztal, Deutschland).
- 14.2. Es gilt deutsches Recht unter Einfluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG).
- 14.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe (Amtsgericht Karlsruhe-Durlach bzw. Landgericht Karlsruhe), sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ALB unwirksam sein oder werden oder sollten diese ALB unvollständig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die